

## SATZUNG

**der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Essensgeldern bei  
Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin**

<b>Beschlossen:</b>	<b>30.09.1992</b>
<b>Bekannt gemacht:</b>	<b>05./06./08./10.12.1992</b>
<b>in Kraft getreten:</b>	<b>01.01.1993</b>

**Geändert durch die 1. Änderung über die Erhebung von Essensgeldern  
bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin  
vom 11.07.1997, in Kraft getreten 01.08.1997**

**Geändert: § 3**

**Geändert durch die 2. Änderung über die Erhebung von Essensgeldern  
bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin  
vom 15.12.2015, in Kraft getreten 01.01.2016**

**Geändert: Präambel, §§ 1, 2, 3, 4**

**Geändert durch die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt  
Sankt Augustin vom 10.07.2017, in Kraft getreten 01.10.2017**

**Geändert: Präambel, §§ 3, 4**

**Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung  
in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin**

---

**INHALTSVERZEICHNIS:**

**Seite:**

<b>§ 1</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 2</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 3</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 4</b> .....	<b>3</b>

## **Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 05.07.2017 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

### **§ 1**

Wird in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Tagesbetreuung eine Mittagsverpflegung bereitgestellt, ist hierfür ein Entgelt als öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten.

### **§ 2**

- (1) Gebührenpflichtig sind im Regelfall die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

### **§ 3**

- (1) Die Höhe des Essensgeldes beträgt 62,43 EUR monatlich. Die Gebühr ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Sie beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit seinem Ausscheiden. Erfolgt die Aufnahme oder Entlassung im laufenden Monat, so wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (3) Fehlzeiten berechtigen nicht zur Ermäßigung der Gebühr. Über Ausnahmen bei Fehlzeiten von mehr als fünf zusammenhängenden Tagen wird auf Antrag entschieden. Als zusammenhängend gilt die Zeit auch dann, wenn zwischen den Tagen ein Wochenende liegt.

**Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung  
in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin**

---

**§ 4**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 01.01.2016 außer Kraft.